

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	28.05.2020	Beschlussfassung	öffentlich

Hauptamt Bearbeiter: Harnest, Daniela Aktenzeichen: 210.08. 220.8	 Datum: 14.05.2020 Kostenstelle: Sachkonto:
--	---

Betreff: ***Bildung eines Schulverbundes der Realschule und Werkrealschule
-ergebnisoffene Überprüfung***

Anlagen: -Stellungnahme Schulleiterrunde
-Rektorenstellenübersicht mit Variante

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat diskutiert die Auflösung des Schulverbundes Grund- und Werkrealschule Eichberg sowie die Zusammenlegung der beiden Schulen Werkrealschule Eichberg und Realschule Blumberg als Verbund nach § 16 i.V. m. § 30 Schulgesetz.

Begründung:

Am 20.11.2015 stimmte das Regierungspräsidium Freiburg dem Antrag der Stadt Blumberg auf Zusammenlegung der Viktor-v. Scheffel-Schule und Eichberg-Grundschule als Schulverbund zu.

Durch die Zentralisierung aller Schule an einem Schulcampus liegt es nahe darüber nachzudenken diesen Verbund aufzulösen und durch die Zusammenlegung der weiterführenden Schularten, Synergien in pädagogischen sowie organisatorischen Angelegenheiten zu erzielen.

Von Seiten des Gemeinderates wurde eine Überprüfung der Möglichkeit eines Schulverbundes zwischen der Realschule und Werkrealschule gewünscht.

In der Gemeinderatssitzung am 28.05.2020 soll hierzu ergebnisoffen diskutiert werden.

Die Schulleiterrunde wurde hierzu angehört und hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, siehe Anlage.

Vertreter der Schulleiterrunde und Elternbeiratsvorsitzende Petra Wölfle werden in der Sitzung anwesend sein.

Leitende Schulamtsdirektorin Sabine Rösner wird in der Sitzung ebenfalls für Fragen zur Verfügung stehen.

Derzeitiger Stand:

- Die Grund- und Werkrealschule Eichberg wird seit Februar nach Weggang von Rektor Sven Schuh von der Konrektorin Laila Siebel mit Unterstützung des Schulleitungsteams kommissarisch geleitet.
- Die Realschule Blumberg wird seit September von Rektor Sven Dorn geleitet. Die Konrektorenstelle ist aktuell unbesetzt. Er wird ebenfalls durch ein Schulleitungsteam unterstützt.

Rechtliche Situation:

Nach § 16 des Schulgesetzes BW (SchulG) können mehrere Schularten organisatorisch in einer Schule verbunden sein.

Der Beschluss eines Schulträgers auf Zusammenlegung oder Aufhebung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 u. 4 SchulG.

Laut § 47 Abs. 4 Nr. 3 SchulG ist die Schulkonferenz vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule anzuhören.

Diese Anhörung ist noch nicht durchgeführt worden. Der Schulträger kann ohne positive Beschlüsse der jeweiligen Gesamtlehrerkonferenzen und Schulkonferenzen eine Zusammenlegung beim Regierungspräsidium durchsetzen.